

Bericht des Petitionsausschusses Nr. 1 vom 11. September 2007

Der Petitionsausschuss hat am 11. September 2007 die nachstehend aufgeführten fünf Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.**

Elisabeth Motschmann
(Vorsitzende)

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:

Eingabe-Nr.: L 16/235

Gegenstand: Tierschutz

Begründung: Der Petent beschwert sich über die mangelhafte Überwachung des Transports lebender Tiere. Er bittet darum, einer bestimmten Firma den Lebendversand umgehend und dauerhaft zu untersagen. Außerdem beschwert er sich darüber, dass die zuständige Behörde auf seine Eingaben hin untätig geblieben sei.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Dem Petitionsausschuss sind Versäumnisse der Tierschutzbehörde nicht erkennbar. Sie ist vielmehr den Beschwerden des Petenten unverzüglich nachgegangen und hat Kontrollen in dem vom Petenten benannten Betrieb durchgeführt. Dabei hat sie festgestellt, dass Kennzeichnungsvorschriften für den Transport von Lebewesen nicht beachtet wurden. Die Tierschutzbehörde hat der Firma insoweit Auflagen für den künftigen Transport lebender Tiere erteilt. Dies gilt auch in Bezug auf das Transportmedium. Wegen der Rechtsverstöße in der Vergangenheit wurden Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet. All dies wurde dem Petenten umgehend mitgeteilt. Aus Gründen des Datenschutzes konnten ihm jedoch keine weiteren Informationen gegeben werden.

Dem Petitionsausschuss ist es nicht möglich, der Bitte des Petenten, den Lebendversand der Tiere zu untersagen, nachzukommen. Nach der Tierschutztransportverordnung ist auch der Transport lebender Tiere unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen. Diese werden von der betroffenen Firma im Wesentlichen eingehalten.

Eingabe-Nr.: L 16/262

Gegenstand: Überschreitung der Förderungshöchstdauer

Begründung: Die Petentin ist alleinerziehende Mutter. Sie bittet darum, ihr auch über die Förderungshöchstdauer hinaus weiterhin BAföG zu gewähren. Zur Begründung trägt sie vor, sie habe, bedingt durch die Kindererziehung, ihr Studium nicht innerhalb der Förderungshöchstdauer abschließen können.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme der Senatorin für Bildung und Wissenschaft eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Petentin wurde wegen der Kindererziehung für einen Zeitraum von fünf Monaten über die Förderungshöchstdauer hinaus Ausbildungsförderung gewährt. Für den Petitionsausschuss ist nachvollziehbar, dass die ersten vier Semester bei der Berechnung nicht berücksichtigt werden konnten, weil bis zu diesem Zeitpunkt nachweislich kein Leistungsrückstand durch die Kindererziehung eingetreten und diese daher nicht ursächlich für eine Studienverzögerung war. Andere Gründe für die Überschreitung der Förderungshöchstdauer hat die Petentin auch im vorliegenden Petitionsverfahren nicht vorgetragen.

In dem abschließenden Schreiben wird die Petentin nochmals darauf hingewiesen, dass gegebenenfalls eine weitere Förderung im Rahmen der Studienabschlussförderung für sie in Betracht kommt. Voraussetzung dafür ist allerdings die Zulassung zur Abschlussprüfung und eine Bescheinigung der Prüfungsstelle, dass sie die Ausbildung innerhalb von maximal zwölf Monaten abschließen kann. Die Petentin müsste nach Zulassung zur Abschlussprüfung einen entsprechenden Antrag stellen.

Eingabe-Nr.: L 16/271

Gegenstand: Änderung des Wahlgesetzes

Begründung: Der Petent fordert, Parteien und Wählervereinigungen Stimmen „zu schenken“, wenn ihnen nur eine oder einige Wählerstimmen zum Einzug in ein Parlament fehlen. Außerdem regt er die anteilmäßige Verteilung der Nichtwählerstimmen auf die Parteien an.

Der Petitionsausschuss hat zum Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Justiz und Verfassung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Wahlrecht ist Formalrecht und sollte feste Richtlinien für konsolidierte und nachprüfbare Ergebnisse bieten, denen der Wähler Vertrauen schenken kann und in denen er sich wiederfindet. Hierbei kann kein Raum für willkürliche Stimmverteilungen sein, um Ergebnisse in beliebige Richtungen zu korrigieren. Die Bildung von Volksvertretungen nach den Ergebnissen einer Wahl führt möglicherweise nicht zum persönlichen Wunschergebnis des Einzelnen, ist aber Ausdruck des gesamten Wählerwillens. Daher sieht das Wahlrecht weder vor, Stimmen zu verschenken, noch sie abzuziehen, um den Einzug ins Parlament zu verhindern. Auch die vom Petenten angeregte anteilmäßige Verteilung der Nichtwählerstimmen auf die Parteien würde zu keiner Lösung in seinem Sinne führen. Eine solche Verteilung der „Nichtwählerstimmen“ auf alle Parteien führt zu keiner Veränderung der Proportionalitäten der Parteien untereinander. Somit kann sich keine Veränderung im Ergebnis ergeben.

Eingabe-Nr.: L 17/13

Gegenstand: Beschwerde über die Forensik

Begründung: Der Petent beschwert sich darüber, dass sein Antrag auf Ausführung aus einem psychiatrischen Krankenhaus abgelehnt wurde. Außerdem bittet er darum, das Land Bremen zu einem Verzicht auf die Gutachter-tätigkeit einer bestimmten Ärztin zu bewegen, weil diese angeblich Gutachten manipuliere.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Justiz und Verfassung und der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Antrag des Petenten auf Ausführung aus der psychiatrischen Klinik zielte darauf ab, ein Rechtsmittel persönlich zu begründen. Dies ist gesetzlich jedoch nicht zwingend vorgeschrieben. Vielmehr kann eine solche Begründung auch durch einen Rechtsanwalt schriftlich eingereicht werden. Er muss nicht persönlich auf der Geschäftsstelle des Gerichts erscheinen. Eine Verkürzung seiner Rechte im Hinblick auf die Begründung seines Rechtsmittels kann der Petitionsausschuss darin nicht sehen. Der Petent kann jederzeit einen Rechtsanwalt beauftragen.

Soweit der Petent sich gegen eine als Gutachterin tätige Ärztin wendet und eine allgemeine Verpflichtung des Landes Bremen zum Verzicht auf deren Tätigkeit erwirken will, kann der Petitionsausschuss das Begehren nicht unterstützen. Die Strafprozessordnung überträgt die Auswahl der Sachverständigen den Richtern. Weder das Parlament noch die Verwaltung können auf diese Entscheidungen Einfluss nehmen.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe für erledigt zu erklären:

Eingabe-Nr.: L 16/224

Gegenstand: Nachbarbeschwerde über das Verhalten von Schülerinnen und Schülern

Begründung: Der Petent beschwert sich darüber, dass Schülerinnen und Schüler einer seinem Wohnhaus benachbarten Schule nach In-Kraft-Treten des Gesetzes über das Rauchverbot in Schulen nunmehr im öffentlichen Verkehrsraum außerhalb des Schulgeländes rauchen. Dies führe zu starken Verschmutzungen durch weggeworfene Kippen und andere Utensilien. Auch werde der Durchgangsverkehr durch größere Gruppen rauchender Schülerinnen und Schüler beeinträchtigt.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten mehrere Stellungnahmen der Senatorin für Bildung und Wissenschaft sowie eine Stellungnahme des Ortsamtes West eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft hat sich in mehreren Gesprächen mit den Schulleitungen über die Situation in den Schulen vor Ort informiert. Als Ergebnis hat die Schulaufsicht klarstellende Hinweise zur Durchführung des Bremischen Gesetzes zur Rauchfreiheit in Krankenhäusern, Tageseinrichtungen für Kinder und Schulen erlassen. Darin wird klargestellt, dass die Schule die Verantwortung für die ihr anvertrauten Jugendlichen und volljährigen Schülerinnen und Schüler sowie auch für deren Handlungen im unmittelbaren Umfeld der Schule trägt, solange sie am Unterricht und anderen Schulveranstaltungen teilnehmen. Schülerinnen und Schüler haben sich im unmittelbaren Umfeld der Schule dem Auftrag der Schule entsprechend zu verhalten. Die Schulen sind danach verpflichtet, zur Verwirklichung angemessenen Verhaltens geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Des Weiteren werden den Schulen im Einzelnen genannte geeignete Maßnahmen vorgegeben, damit sie ihrer Verantwortung für alle Schülerinnen und Schüler nachkommen können.

Die in Rede stehende Schule wird von etwa 1.700 volljährigen Schülerinnen und Schülern besucht. Aus organisatorischen Gründen wäre es kaum leistbar, Verhaltensvereinbarungen mit allen Schülerinnen und Schülern zu schließen. Deshalb werden solche Verabredungen gezielt nur mit denjenigen geschlossen die durch ihr Verhalten auffällig geworden sind.

Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft hat mitgeteilt, nach Festlegung der Bannmeile um die hier interessierende Schule sei es außerhalb zu Verschmutzungen durch Pausenabfälle und Zigarettenstummel gekommen. Dies habe zu einer erheblichen Verärgerung der Anwohnerinnen und Anwohner geführt. Weiterer Beschwerdegrund seien

gelegentliche Verkehrsbehinderungen durch Schülerinnen und Schüler, die sich meist in Gruppen außerhalb der Rauchverbotszone aufhielten, gewesen. Daraufhin habe man Ende 2006 die unmittelbare Schulumgebung als Bannmeile neu definiert. Diese verlaufe nun nahe an der Grenze des Schulgeländes. Ergänzend habe man Müllcontainer und spezielle Aschenbecher aufgestellt. Der Hausmeister reinige täglich die öffentlichen Flächen vor dem Schulgelände. Die Schülerinnen und Schüler würden durch pädagogische Maßnahmen in das Konzept einbezogen. So seien Unterrichtseinheiten zum Thema Rauchen durchgeführt worden, in denen auch die rechtlichen Rahmenbedingungen behandelt worden seien. Zudem seien mehrfach Reinigungsaktionen des Umfelds durch die Schülerinnen und Schüler initiiert worden.

Auch das zuständige Ortsamt hat sich mit der Problematik beschäftigt. Dem Petitionsausschuss erscheint es wesentlich, die Thematik auch weiterhin zu beobachten. Deshalb soll die Petition in anonymisierter Form den in der Bürgerschaft vertretenen Fraktionen als Material zur Verfügung gestellt werden.